

Die Kassenärztliche Vereinigung Saarland

Europaallee 7-9, 66113 Saarbrücken

- einerseits-

und

die AOK Rheinland-Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse

Landesdirektion Saarland

Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken

**die KNAPPSCHAFT Bochum,
vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken**

St. Johanner Straße 46 - 48, 66111 Saarbrücken

die IKK Südwest

Europaallee 3-4, 66113 Saarbrücken

der BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Weissensteinstraße 70-72, 34131 Kassel

die Ersatzkassen

Techniker-Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin (vdek)

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Saarland

- andererseits – schließen folgende

Richtgrößenvereinbarung für das Jahr 2023

§ 1 Allgemeines

Die Vertragspartner vereinbaren einheitlich für alle Kassenarten arztgruppenspezifische und fallbezogene Richtgrößen für das Volumen der vom Vertragsarzt zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordneten Arznei-, Verband- und Heilmittel zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 b SGB V und zur Steuerung des Arznei- und Heilmittelausgabenvolumens für das Jahr 2023.

Die Vorgehensweise in der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Richtgrößen wird entsprechend der aktuell geltenden Prüfvereinbarung gemäß § 106 Abs. 1 SGB V geregelt.

§ 2 Grundsätze für die Bildung von Richtgrößen

1. Die Richtgrößen werden für Arznei-, und Verbandmittel -ohne Sprechstundenbedarf- einerseits sowie für Heilmittel andererseits je Betriebsstätte getrennt nach vier Altersgruppen

Patientenalter: 0-15 Jahre

Patientenalter: 16-49 Jahre

Patientenalter: 50-64 Jahre

Patientenalter: >65 Jahre

für die in der Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu dieser Vereinbarung genannten Arztgruppen in der dort genannten Höhe gebildet.

2. Zur Herstellung des Fallbezugs zur Bildung von Richtgrößen werden kurativ-allgemeine Behandlungsfälle von Vertragsärzten nach Formblatt 3, getrennt nach den oben genannten Altersgruppen, herangezogen.
3. Für die Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten je Altersklasse zur Berechnung der Arzneimittelrichtgrößen übermittelt die Prüfungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland eine aus der jeweiligen Arzneydatenlieferung (Key-Daten Arzneimittel) der Krankenkassen erstellte Gesamtverordnungsdatenbank. Die Lieferung erfolgt spätestens mit Ablauf des Monats September für das zusammenhängende zurückliegende Kalenderjahr.

§ 3 Ermittlung der Richtgrößen

A. Arznei- und Verbandmittelrichtgrößen

Die Grundlage der Ermittlung des Richtgrößenvolumens 2023 bildet das aktuelle Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel 2023.

Berechnungsgrundlage für die Bildung von Richtgrößen sind die Verordnungsstatistik und die Gesamtarzneimittelverordnungsdaten sowie die Fallzahlen des Zeitraumes Quartal 1/2021 bis einschließlich Quartal 4/2021.

- a. Bei der Richtgröße für Arznei-/Verbandmittel wird, ausgehend vom Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel 2023 i. H. v. 593.708.773 €, ein Abschlag von 21,9 % für die Arztgruppen vorgenommen, die nicht in der Richtgrößenvereinbarung enthalten sind.
- b. Diese Beträge werden um die Zuzahlungen der Versicherten sowie den Rabatt erhöht. Nunmehr werden die Kosten für den Sprechstundenbedarf abgesetzt.
- c. Das so ermittelte (Brutto-) Ausgabenvolumen wird entsprechend den jeweiligen (Brutto-) Verordnungskosten der einzelnen Arztgruppen getrennt nach vier Altersklassen (0-15 Jahre / 16-49 Jahre / 50-64 Jahre und ≥65 Jahre) auf die Arztgruppen aufgeteilt.
- d. Es erfolgt ein Abzug für Praxisbesonderheiten, der je Fachgruppe anteilig an den einzelnen Altersklassen vorgenommen wird.
- e. Die so ermittelten Kostenanteile werden durch die jeweiligen Behandlungsfallzahlen, wiederum aufgeteilt nach den vier benannten Altersklassen (0-15 Jahre / 16-49 Jahre / 50-64 Jahre und ≥65 Jahre), dividiert. Für die Gruppe der Kinderärzte findet keine Aufteilung nach Altersklassen statt. Hier wird das Gesamtausgabenvolumen durch die Gesamtfallzahlen dividiert, so dass eine einheitliche Richtgröße für alle Altersklassen gebildet wird. Bei der Berechnung der Richtgrößen der fachärztlich tätigen Internisten bleiben die statistischen Werte der Onkologen außen vor, da ansonsten eine Richtgröße für die übrigen Ärzte ausgewiesen wird, die deutlich über den tatsächlichen Verordnungskosten liegt. Als Konsequenz auf den GB-A-Beschluss (Bedarfsplanung - Zusammenlegung der Facharztgruppen Chirurgen und Orthopäden- in-Kraft-getreten am 16.01.2019) erfolgt bei der Berechnung der Richtgrößen die Zusammenfassung der Facharztgruppen Chirurgen und Orthopäden als eine Fachgruppe mit gemeinsamen Richtgrößenwerten.

B. Heilmittelrichtgrößen

- a. Bei der Richtgröße für Heilmittel wird, ausgehend vom Ausgabenvolumen für Heilmittel 2023 i. H. v. 133.298.975 €, ein Abschlag von 28,3 % für die Arztgruppen vorgenommen, für die keine Heilmittelrichtgrößen gebildet werden. Weiterhin wird vorsorglich ein Abschlag von 15 % für die bundesweit vereinbarten Praxisbesonderheiten „Besondere Ordnungsbedarfe“ vorgenommen.
- b. Diese Beträge werden um die Zuzahlungen der Versicherten erhöht.
- c. Das so ermittelte (Brutto-) Ausgabenvolumen wird entsprechend den jeweiligen (Brutto-) Verordnungskosten der einzelnen Arztgruppen getrennt nach vier Altersklassen (0-15 Jahre / 16-49 Jahre / 50-64 Jahre und ≥65 Jahre) auf die Arztgruppen aufgeteilt. Diese Kostenanteile werden durch die zugehörigen Behandlungsfallzahlen wiederum aufgeteilt nach den vier benannten Altersklassen (0-15 Jahre / 16-49 Jahre / 50-64 Jahre und ≥65 Jahre), dividiert.

Für die Gruppe der Kinderärzte findet keine Aufteilung in Altersklassen statt. Hier wird das Gesamtausgabenvolumen durch die Gesamtfallzahlen dividiert, so dass eine einheitliche Richtgröße für alle Altersklassen gebildet wird.

Analog zu den Arzneimittelrichtgrößen erfolgt bei der Berechnung der Richtgrößen für Heilmittel ebenfalls die Zusammenfassung der Facharztgruppen Chirurgen und Orthopäden als eine Fachgruppe mit gemeinsamen Richtgrößenwerten.

Es lassen sich bei der Auswertung starke Schwankungen der Fallzahlen innerhalb einiger Fachgruppen -wohl wegen der Corona-Pandemie- erkennen. Diese Abweichungen übertragen sich auf die berechneten Richtgrößenwerte. Aufgrund dessen werden abweichend von den Regelungen dieses Vertrages im Jahr 2023 die Richtgrößen des Jahres 2022 für Arzneimittel um 3,74 % und für Heilmittel um 8,38 % linear erhöht. Somit steigen die Richtgrößenbeträge 2023 für alle Fachgruppen in gleicher Höhe. Eine Berechnung nach Maßgabe dieser Vereinbarung wird ausgesetzt. Ab dem Jahr 2024 sollen die Richtgrößen wieder nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen dieses Vertrages ermittelt werden.

Für das Kalenderjahr 2023 gelten die Richtgrößen gemäß Anlage 1 und 2.

C. Anpassung der Richtgrößen

Für den Fall, dass Korrekturen der Rahmenvorgaben durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband der Krankenkassen für das Jahr 2024 zu einem geänderten Ausgabenvolumen für das Jahr 2023 führen, entscheiden die Vertragspartner über eine Neuberechnung der Richtgrößen. Dies gilt auch bei Anpassung des Heilmittelausgabenvolumens aufgrund einer Veränderungsrate der Heilmittelpreise.

§ 4 Information und Beratung

1. Es erfolgt bei einer Überschreitung des Quartalswertes von mehr als 15 % eine Information durch die Prüfstelle auf der Grundlage der für die Erstellung der Arznei- und Heilmittelkostenstatistik gelieferten Daten. Zur Berechnung und Feststellung der Praxisbesonderheiten der Heilmittelverordnungen übermitteln die Krankenkassen der Prüfungsstelle die Heilmitteldaten zur Erstellung der Gesamtstatistik je Verordnungsquartal arztbezogen als pseudonymisierte Blattdaten (VSW-Blatt-HEI-3 Heilmitteldaten).

2. Um eine kontinuierliche Frühinformation über die im Bereich der KV Saarland veranlassten Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel pro Quartal zu gewährleisten, übermitteln die Krankenkassen bzw. ihre Verbände die arztbezogene Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V (Arznei- und Verbandmittel) an die KV Saarland.

Die Frühinformation soll dem Vertragsarzt dabei helfen, sein Ordnungsverhalten hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit kurzfristig zu überprüfen.

§ 5 Inkrafttreten



Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Protokollnotiz:

Im Bereich der Heilmittel kam es zu deutlichen Preiserhöhungen im Kalenderjahr 2022. Dies ist bedingt durch die erst im Kalenderjahr 2023 abgeschlossenen Preisverhandlungen. Diese Entwicklung haben die Vertragspartner bei der Arznei- und Heilmittelvereinbarung 2023 berücksichtigt und mit der Erhöhung der Richtgrößen für das Kalenderjahr 2022 abgebildet. Das Heilmittelvolumen 2022 ist von 120.840.121 Euro auf 122.992.226 Euro gestiegen. Es gelten die angepassten Richtgrößen Heilmittel gemäß Anlage 3.

Saarbrücken, den 27.03.2023

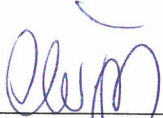
Kassenärztliche Vereinigung Saarland



San.-Rat Prof. Dr. Harry Deroulet
Vorsitzender des Vorstandes

Saarbrücken, den 27.03.2023

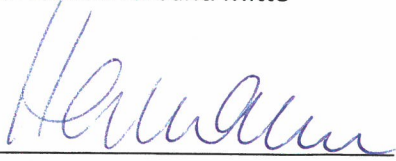
AOK Rheinland-Pfalz / Saarland Die Gesundheitskasse
Landesdirektion Saarland



Christiane Firk
Bevollmächtigte des Vorstandes

Saarbrücken, den 27.03.2023

BKK Landesverband Mitte

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Herrmann', is written over a horizontal line.

Landesvertretung Rheinland-Pfalz
und Saarland

Saarbrücken, den 27.03.2023

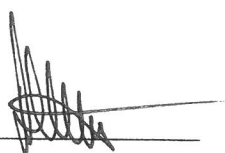
IKK Südwest



Prof. Dr. Jörg Loth
Vorstand

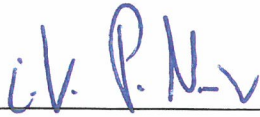
Saarbrücken, den 27.03.2023

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

i.A. 

Saarbrücken, den 27.03.2023

Verband der Ersatzkassen e.V.



Martin Schneider

Der Leiter der Landesvertretung Saarland

Saarbrücken, den 27.03.2023

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Saarbrücken

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Beck', is written over a horizontal line.

Armin Beck
Leiter der Regionaldirektion

Richtgrößen für Arznei- und Verbandmittel 2023 (Anlage 1)

FG-Nr.	Arztgruppe	RG 0-15 Jahre	RG 16-49 Jahre	RG 50-64 Jahre	RG ≥ 65 Jahre
04	Augenärzte	2,07 €	8,92 €	18,95 €	25,50 €
07/44	Chirurgen und Orthopäden	1,93 €	9,67 €	13,95 €	23,86 €
10	Gynäkologen	18,10 €	10,45 €	16,82 €	15,66 €
13	HNO-Ärzte	11,68 €	17,73 €	10,29 €	4,69 €
16	Hautärzte	33,99 €	55,75 €	47,82 €	37,66 €
19	hausärztlich tätige Internisten	20,81 €	41,74 €	107,51 €	189,37 €
19	fachärztlich tätige Internisten	63,93 €	148,14 €	101,86 €	87,46 €
19	Nephrologen	30,25 €	232,52 €	305,28 €	263,85 €
19	Internisten/Lungen- und Bronchialheilkunde	86,22 €	242,97 €	186,13 €	162,72 €
23	Kinderärzte	25,32 €			
38	Nervenärzte/Psychiater/Ärzte für Psych. und Psychotherapie/Neurologen	107,02 €	212,43 €	145,58 €	71,12 €
56	Urologen	25,29 €	18,74 €	22,60 €	31,43 €
80	Allgemeinärzte	19,54 €	39,57 €	97,65 €	191,11 €

Richtgrößen für Heilmittel 2023 (Anlage 2)

FG-Nr.	Arztgruppe	RG 0-15 Jahre	RG 16-49 Jahre	RG 50-64 Jahre	RG ≥ 65 Jahre	
07	Chirurgen und Orthopäden	16,84 €	26,10 €	38,96 €	41,07 €	
19	hausärztlich tätige Internisten	7,06 €	12,54 €	22,08 €	42,38 €	
23	Kinderärzte	25,14 €				
80	Allgemeinärzte	12,81 €	11,73 €	24,13 €	46,20 €	

Richtgrößen für Heilmittelmittel 2022 (aktualisiert)
(Anlage 3)

FG-Nr.	Arztgruppe	RG 0-15 Jahre	RG 16-49 Jahre	RG 50-64 Jahre	RG ≥ 65 Jahre	
07	Chirurgen und Orthopäden	15,54 €	24,08 €	35,95 €	37,89 €	
19	hausärztlich tätige Internisten	6,51 €	11,57 €	20,37 €	39,10 €	
23	Kinderärzte	23,20 €				
80	Allgemeinärzte	11,82 €	10,82 €	22,26 €	42,63 €	